

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 8 BKn 22/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter K i e s w a l d und die Richter Dr. S c h u r und Dr. S p r a n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts für das Land NordrheinWestfalen vom 21. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger hat am 9. November 1990 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 19. Oktober 1990 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 21. August 1990 Beschwerde eingelegt und diesen Rechtsbehelf am 18. Januar 1991 innerhalb der bis zum 21. Januar 1991 verlängerten Frist begründet.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung des § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil Revisionszulassungsgründe nicht hinreichend dargelegt worden sind. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG erschöpfend aufgeführten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden. Dieses Formerfordernis erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger begehrt die Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG mit der Begründung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), weil klärungsbedürftig sei, ob der Versicherte einen Herstellungsanspruch auf Zulassung zur Beitragsnachentrichtung habe, wenn der um eine Rechtsauskunft angegangene Versicherungsträger es unterlasse, die "nicht belegten" Angaben des Versicherten durch Einholung einer Auskunft bei dem in Betracht kommenden anderen Versicherungsträger zu überprüfen.

Mit dieser Begründung führt der Kläger aber nur eine Rechtsfrage an, der nach seiner Meinung grundsätzliche Bedeutung zukommt, ohne daß seine Darlegung bereits den Formerfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt. Danach muß der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erschöpfend darlegen. Hierbei ist im einzelnen vorzutragen, inwiefern das angestrebte Revisionsverfahren sich in seiner Bedeutung nicht nur in dem Einzelfall des Beschwerdeführers erschöpft, sondern dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu wahren oder die Entwicklung des Rechts zu fördern (Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, RdNr 217, 218). Außerdem muß die als Zulassungsgrund genannte Rechtsfrage klärungsbedürftig sein.

Diese Erfordernisse erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Der Beschwerdeführer legt selbst ausführlich und zutreffend die Rechtsgrundsätze dar, die das Bundessozialgericht (BSG) zur Frage entwickelt hat, unter welchen Voraussetzungen der Versicherte Beiträge, die er wegen einer fehlerhaften Rentenauskunft eines Versicherungsträgers zunächst



nicht entrichtet hat, nach Ablauf der gesetzlichen Nachentrichtungs-möglichkeiten im Wege des Herstellungsanspruches nachentrichten darf. Es ist daher, wie der Beschwerdeführer zutreffend hervorhebt, gefestigte Rechtsprechung, daß die Fehlerhaftigkeit einer Rechtsauskunft des Rentenversicherungsträgers den Versicherten nicht zur Nachentrichtung im Wege des Herstellungsanspruches berechtigt, wenn er seinerseits grob fahrlässig gehandelt hat.

Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt ist auch das LSG ausgegangen. Der Kläger legt auch nicht dar, inwiefern diese Rechtsprechung ergänzungs- oder änderungsbedürftig ist.

Ob der Kläger seine Sorgfaltspflicht in rechtserheblicher Weise verletzt hat, ist Tatfrage des Einzelfalles. Das BSG ist insoweit an die Tatsachenfeststellungen des LSG und seiner Würdigung dieser Tatsachen darauf, ob sie den Normgehalt des Begriffes der groben Fahrlässigkeit erfüllen, gebunden. Insbesondere ist das Beschwerdegericht nicht befugt, die vom LSG festgestellten Tatsachen seinerseits zu würdigen. Der erkennende Senat muß mithin davon ausgehen, daß der Kläger die von ihm beabsichtigte Beitragsnachentrichtung infolge seiner eigenen groben Fahrlässigkeit unterlassen hat. Hieraus folgt zugleich auch, daß im Falle des Klägers keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern lediglich ein Einzelfall zur Entscheidung ansteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

